

07.02.24

Fz - In

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Entschädigungsrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) wurden zuletzt mit Änderungsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5049) an die Bezüge der Beamtinnen und Beamten des Bundes angepasst.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2023/2024) vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 414) erfolgt zum 1. März 2024 eine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge um einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro und zusätzlich um 5,3 Prozent linear. Zeitgleich werden die dynamischen Besoldungsbestandteile (z. B. Familienzuschlag und Amtszulagen) in Anlehnung an den Tarifabschluss vom 22. April 2023 für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes um 11,3 Prozent erhöht. Des Weiteren erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen neben einer einmaligen Inflationsausgleichszahlung für 2023 in Höhe von 1 240 Euro zusätzlich von Juli 2023 bis Februar 2024 monatliche inflationsbedingte Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 220 Euro.

Die Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes dient der angemessenen Anpassung der Entschädigungsrenten nach dem BEG an die Erhöhung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten des Bundes durch das BBVAnpÄndG 2023/2024.

B. Lösung; Nutzen

Erhöhung der Entschädigungsrenten nach dem BEG rückwirkend ab dem 1. Dezember 2023 um 11,3 Prozent.

In Anlehnung an eine seit Jahren bestehende Absprache zwischen dem Bund und den das BEG ausführenden Ländern werden Erhöhungen der Bundesbesoldung um Sockelbeträge bei der Anpassung der Entschädigungsrenten nach dem BEG prozentual in eine lineare Erhöhung umgerechnet. Insofern wird zur angemessenen Erhöhung der Entschädigungsrenten nach dem BEG auf den linearen Erhöhungssatz des BBVAnpÄndG 2023/2024 bei den dynamischen Besoldungsbestandteilen abgestellt.

Das Regelungsvorhaben nützt den überlebenden Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, die einen Anspruch auf Entschädigungsrenten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit, für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit, für Schaden in unselbständiger Erwerbstätigkeit und für Schaden im beruflichen Fortkommen nach dem BEG haben, sowie deren Hinterbliebenen.

C. Alternativen

Die Erhöhung der Entschädigungsrenten nach dem BEG könnte grundsätzlich auch im Gleichlauf mit der im BBVAnpÄndG 2023/2024 vorgesehenen Erhöhungen der Beamtenbezüge vorgenommen werden. Das Vorziehen des Erhöhungszeitpunktes der Entschädigungsrenten nach dem BEG auf den 1. Dezember 2023 berücksichtigt indes die im Vergleich zu den Besoldungserhöhungen der letzten Jahre nicht unwesentliche Höhe der Sonderzahlungen in Form einer Inflationsausgleichszahlung. Im Gegensatz zu zusätzlichen monatlichen Erhöhungsbeträgen neben den Rentenzahlungen dient das Vorziehen des Erhöhungszeitpunktes der Verwaltungsvereinfachung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die finanziellen Aufwendungen, die durch diese Änderungsverordnung entstehen, werden ab dem Haushaltsjahr 2024 auf etwa 8,3 Millionen Euro (mit abnehmender Tendenz in den darauffolgenden Haushaltsjahren) geschätzt. Hiervon entfällt etwas mehr als die Hälfte auf den Bund. Der Mehrbedarf beim Bund wird im Einzelplan 08 ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es fällt nur geringer einmaliger Erfüllungsaufwand für die öffentliche Verwaltung an.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

07.02.24

Fz - In

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur
Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 7. Februar 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom ...

Auf Grund der §§ 27 und 42 Absatz 1 und 3 des Bundesentschädigungsgesetzes sowie der §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes, von denen § 27 durch Artikel I Nummer 19 des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert, § 42 Absatz 1 und 3 durch Artikel I Nummer 31 Buchstabe a und c des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert, § 126 durch Artikel I Nummer 74 des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert und § 166b durch Artikel I Nummer 99 des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5049) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Nummer 2 wird nach den Wörtern „670 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, wird nach den Wörtern „700 Euro monatlich“ das Wort „und“ eingefügt und werden in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Dezember 2023 ein höherer Betrag als 780 Euro monatlich“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 1 Nummer 2 wird nach den Wörtern „670 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, wird nach den Wörtern „700 Euro monatlich“ das Wort „und“ eingefügt und werden in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Dezember 2023 von mehr als 780 Euro monatlich“ eingefügt.
3. In § 13 Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „670 Euro“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, wird nach der Angabe „700 Euro“ das Wort „und“ eingefügt und werden in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Dezember 2023 von 780 Euro“ eingefügt.
4. In § 18 Nummer 4 wird nach den Wörtern „670 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, wird nach den Wörtern „700 Euro monatlich“ das Wort „und“ eingefügt und werden in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Dezember 2023 ein höherer Betrag als 780 Euro monatlich“ eingefügt.
5. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „670 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, wird nach den Wörtern „700 Euro monatlich“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Dezember 2023 von mehr als 780 Euro monatlich,“ eingefügt.

- b) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „670 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, wird nach den Wörtern „700 Euro monatlich“ das Wort „und“ eingefügt und werden in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Dezember 2023 von mehr als 780 Euro monatlich“ eingefügt.

6. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.9.2021
bis
30.11.2023
Euro“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.12.2023

Euro

1 312

1 312

661

499

367

331

661

985

661“.

7. Anlage 1 zu § 10 (Besoldungsübersicht) wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 1 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst Euro	Mittlerer Dienst Euro	Gehobener Dienst Euro	Höherer Dienst Euro
„ab 1.12.2023	36 604	45 139	60 345	78 946“.

- b) In Abschnitt 2 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst Euro	Mittlerer Dienst Euro	Gehobener Dienst Euro	Höherer Dienst Euro
„ab 1.12.2023	24 403	30 093	40 230	52 631“.

- c) In Abschnitt 3 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst Euro	Mittlerer Dienst Euro	Gehobener Dienst Euro	Höherer Dienst Euro
„ab 1.12.2023	14 640	18 060	24 144	31 584“.

- d) In Abschnitt 4 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst Euro	Mittlerer Dienst Euro	Gehobener Dienst Euro	Höherer Dienst Euro
„ab 1.12.2023	7 320	9 024	12 072	15 792“.

Artikel 2

Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5049) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „aus nichtselbständiger Arbeit“ die Wörter „(§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes)“ gestrichen.
2. In § 15 Absatz 5 wird nach der Angabe „670 Euro“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, wird nach der Angabe „700 Euro“ das Wort „und“ eingefügt und werden in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Dezember 2023 von 780 Euro“ eingefügt.
3. In § 15a Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „690 Euro“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, wird nach der Angabe „720 Euro“ das Wort „und“ eingefügt und werden in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Dezember 2023 von mindestens 800 Euro“ eingefügt.
4. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom 1.9.2021 bis 30.11.2023 Euro“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab 1.12.2023
Euro
667
828
988
1 153
1 316
1 641“.

5. § 21b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.9.2021
bis
30.11.2023
Euro“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.12.2023

Euro
1 533“.

6. Anlage zu den §§ 13 und 14 (Besoldungsübersicht) wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 1 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endeten 25. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 25. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 30. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 35. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 40. Lebensjahr Euro
„ab 1.12.2023	30 564	31 800	32 964	34 200	35 388“.

- b) In Abschnitt 2 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endeten 25. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 25. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 30. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 35. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 40. Lebensjahr Euro
„ab 1.12.2023	31 920	34 560	37 224	39 876	42 516“.

- c) In Abschnitt 3 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endeten 25. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 25. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 30. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 35. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 40. Lebensjahr Euro
„ab 1.12.2023	38 520	41 880	45 276	48 612	51 996“.

- d) In Abschnitt 4 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endeten 25. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr Euro
„ab 1.12.2023	50 016	53 964	57 816	61 740	65 664“.

Artikel 3

Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5049) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.9.2021
bis
30.11.2023
Euro“.

b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.12.2023

Euro
2 939“.

2. § 24 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.9.2021
bis
30.11.2023
Euro“.

b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.12.2023

Euro
864“.

3. Dem § 33 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die seit dem 1. September 2021 geltenden Rentenbeträge werden ab dem 1. Dezember 2023 um 11,3 Prozent erhöht, wobei der Höchstbetrag von 2 939 Euro nicht überschritten werden darf.“

4. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.9.2021
bis
30.11.2023
Euro“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.12.2023
Euro
2 939“.

5. § 34 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.9.2021
bis
30.11.2023
Euro“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab 1.12.2023
Euro
1 488
1 874
155“.

6. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ab 1. September 2021“ durch die Wörter „bis 30. November 2023“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

„ab 1. Dezember 2023 1 356 Euro.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „ab 1. September 2021“ durch die Wörter „bis 30. November 2023“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

„ab 1. Dezember 2023 155 Euro.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „ab 1. September 2021“ durch die Wörter „bis 30. November 2023“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

„ab 1. Dezember 2023 486 Euro.“

- c) In Absatz 5 werden die Wörter „ab 1. September 2021“ durch die Wörter „bis 30. November 2023“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

„ab 1. Dezember 2023

638 Euro.“

7. § 38a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgende Spalte angefügt:

„ab 1.12.2023 Euro
930“.

b) Dem Absatz 2 wird folgende Spalte angefügt:

„ab 1.12.2023 Euro
715“.

c) Dem Absatz 3 wird folgende Spalte angefügt:

„ab 1.12.2023 Euro
357“.

8. Anlage 4 zu den §§ 15 und 17 (Besoldungsübersicht) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.12.2023	32 978	35 396	36 604“.

b) In Abschnitt 2 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.12.2023	37 206	42 497	45 139“.

c) In Abschnitt 3 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.12.2023	45 256	51 995	55 370“.

d) In Abschnitt 4 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und werden die folgenden Zeilen angefügt:

„Bis zum vollendeten 35.	Bis zum vollendeten 45.	Ab vollendetem 45.
--------------------------------	-------------------------------	--------------------------

	Lebensjahr Euro	Lebensjahr Euro	Lebensjahr Euro
ab 1.12.2023	57 846	65 667	69 580“.

9. Anlage 5c zu § 22 (Besoldungsübersicht Rente) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.12.2023	32 978	35 396	36 604“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.12.2023	14 840	23 007	26 721“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.12.2023	9 888	15 336	17 820“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.12.2023	824	1 278	1 485“.

b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.12.2023	37 206	42 497	45 139“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.12.2023	16 743	27 623	32 951“.

- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.12.2023	11 160	18 420	21 972“.

- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.12.2023	930	1 535	1 831“.

- c) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.12.2023	45 256	51 995	55 370“.

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.12.2023	20 365	33 797	40 420“.

- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.12.2023	13 572	22 536	26 952“.

- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.12.2023	1 131	1 878	2 246“.

d) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und werden die folgenden Zeilen angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
ab 1.12.2023	57 846	65 667	69 580“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und werden die folgenden Zeilen angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
ab 1.12.2023	20 420	36 117	48 010“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und werden die folgenden Zeilen angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
ab 1.12.2023	13 608	24 084	32 004“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.9.2021“ durch die Angabe „bis 30.11.2023“ ersetzt und werden die folgenden Zeilen angefügt:

	„Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
ab 1.12.2023	1 134	2 007	2 667“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach den §§ 27 und 42 Absatz 1 und 3 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) sowie den §§ 126 und 166b BEG, von denen die §§ 27 und 42 Absatz 1 und 3 sowie § 126 durch das BEG-Schlussgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert worden sind und § 166b durch das gleiche Gesetz eingefügt worden ist, wird die Bundesregierung ermächtigt, für die Berechnung der Renten für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit Besoldungsübersichten aufzustellen, welche die durchschnittlichen Dienst- und Versorgungsbezüge von Bundesbeamten in vergleichbaren Besoldungsgruppen ausweisen. Dazu dienen die Erste, Zweite und Dritte Verordnung zur Durchführung des BEG.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In § 18 Absatz 3, § 31 Absatz 5 und § 83 Absatz 1 Satz 2 BEG ist für die Renten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit vorgesehen, dass bei ihrer Berechnung die jeweilige Höhe der gesetzlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen ist.

Durch das Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2023/2024) vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 414) werden die Dienst-, Anwärtter- und Versorgungsbezüge der Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger des Bundes zum 1. März 2024 wie folgt erhöht:

- Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge um einen Sockelbetrag von 200 Euro und anschließend um 5,3 Prozent linear sowie
- Erhöhung des Familienzuschlags und der Amtszulagen um 11,3 Prozent linear.

Des Weiteren erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen neben einer einmaligen Inflationsausgleichszahlung für 2023 in Höhe von 1 240 Euro zusätzlich von Juli 2023 bis Februar 2024 monatliche inflationsbedingte Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 220 Euro.

Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungsrenten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit an die vorgenannten Besoldungs- und Versorgungserhöhungen angemessen angeglichen. Entsprechend werden auch die Renten für Schaden in unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 93 BEG und für Schaden im beruflichen Fortkommen der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten auf der Grundlage der Ermächtigungen in § 126 Absatz 2 Nummer 2 BEG und § 166b BEG angemessen angepasst. Gleichfalls werden mit Rücksicht auf die besonderen Ermächtigungen in § 27 Absatz 2 BEG, § 42 Absatz 3 BEG und § 126 Absatz 2 BEG auch die Mindest- und Höchstbeträge sowie die Freibeträge entsprechend angehoben. Um die nicht zuletzt durch Sondereffekte beeinflussten inflationsbedingten Kaufkraftverluste seit der letzten Erhöhung der Entschädigungsrenten abzufedern, soll die Anpassung rückwirkend zum 1. Dezember 2023 vollzogen werden.

III. Alternativen

Die Erhöhung der Entschädigungsrenten nach dem BEG könnte grundsätzlich auch im Gleichlauf mit den im BBVAnpÄndG 2023/2024 vorgesehenen Erhöhungen der Beamtenbezüge vorgenommen werden. Das Vorziehen des Erhöhungszeitpunktes der Entschädigungsrenten nach dem BEG auf den 1. Dezember 2023 berücksichtigt indes die im Vergleich zu den Besoldungserhöhungen der letzten Jahre nicht unwesentliche Höhe der Sonderzahlungen in Form einer Inflationsausgleichszahlung. Im Gegensatz zu zusätzlichen monatlichen Erhöhungsbeträgen neben den Rentenzahlungen dient das Vorziehen des Erhöhungszeitpunktes der Verwaltungsvereinfachung.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundes ergibt sich aus den §§ 27 und 42 Absatz 1 und 3 BEG sowie den §§ 126 und 166b BEG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es ist nicht vorgesehen, Regelungen zu vereinfachen oder aufzuheben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch die Anhebung der Entschädigungsrenten rückwirkend zum 1. Dezember 2023 werden auch für die überlebenden Opfer nationalsozialistischer Verfolgung die Möglichkeiten, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen, nachhaltig berücksichtigt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die finanziellen Aufwendungen, die durch diese Änderungsverordnung entstehen, werden ab dem Haushaltsjahr 2024 auf etwa 8,3 Millionen Euro (mit abnehmender Tendenz in den darauffolgenden Haushaltsjahren) geschätzt; hiervon entfällt etwas mehr als die Hälfte auf den Bund. Der Mehrbedarf beim Bund wird im Einzelplan 08 ausgeglichen.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Es entsteht kein laufender Erfüllungsaufwand der Wirtschaft. Insofern hat das Regelungsvorhaben keine Auswirkungen auf die „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es fällt nur geringer einmaliger Erfüllungsaufwand für die einmalige Aktualisierung der Berechnungswerte an. Diese Aktualisierung wird im Rahmen der turnusmäßigen Wartung und Programmpflege durchgeführt.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau – insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Auswirkungen auf demografierelevante Belange sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Regelungsvorhaben ist nicht befristet. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu den Nummern 1 bis 5

Die monatlichen Freibeträge für Hinterbliebene nach den §§ 15 bis 26 BEG werden zum Zweck einer konsequenten Anpassung an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig mit erhöht.

Zu Nummer 6

Die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente beruht auf § 27 Absatz 2 BEG. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, die monatlichen Mindestbeträge angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpÄndG 2023/2024 geschehen.

Zu Nummer 7

Die Renten für Hinterbliebene werden in der Weise erhöht, dass der Anlage 1 zu § 10 (Besoldungsübersicht) neue Spalten mit den erhöhten Beträgen für die ruhegehaltfähigen jährlichen Dienstbezüge, das Unfallruhegehalt, das Witwengeld und das Waisengeld angefügt werden.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Der Verweis in § 14 Absatz 3 Satz 1 auf § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes hat keine konstituierende Wirkung. Eine Aktualisierung ist somit nicht erforderlich. Der Verweis wird daher ersatzlos gestrichen.

Zu den Nummern 2 und 3

Ebenso wie bei § 13 Absatz 5 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes wurde auch der Anrechnungsfreibetrag in § 15 Absatz 5 mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 von 700 Euro auf 780 Euro angehoben. Zudem wurde die Einkommensgrenze für den Zuschlag nach § 15a angepasst.

Zu Nummer 4

Die Ermächtigung für die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente gemäß § 32 Absatz 1 BEG in Anpassung an das BBVAnpÄndG 2023/2024 ergibt sich aus § 42 Absatz 3 BEG (vgl. die entsprechende Regelung in Artikel 1 Nummer 6).

Zu Nummer 5

Durch das BBVAnpÄndG 2023/2024 ist auch eine Erhöhung der sogenannten Altersmindestrente gemäß § 32 Absatz 2 BEG notwendig geworden. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 42 Absatz 3 BEG.

Zu Nummer 6

Die Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit wurden an die Dienstbezüge, die durch das BBVAnpÄndG 2023/2024 erhöht worden sind, angeglichen. Zu diesem Zweck wurden die entsprechenden Angaben unter Berücksichtigung der Lebenserwartung soweit fortgeführt und angepasst, wie sie für die Bearbeitung der vorhandenen Rentenfälle erforderlich sind.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Durch § 126 Absatz 2 Nummer 1 BEG wird die Bundesregierung ermächtigt, die monatlichen Höchstbeträge der Rente nach § 83 Absatz 2 BEG angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpÄndG 2023/2024 geschehen.

Zu Nummer 2

Aufgrund der Ermächtigung des § 126 Absatz 2 Nummer 3 BEG wird auch der Anrechnungsfreibetrag nach § 85 Absatz 2 Satz 2 BEG für die Zeit ab 1. Dezember 2023 um 11,3 Prozent erhöht.

Zu Nummer 3

Mit Rücksicht auf die Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpÄndG 2023/2024 wurden aufgrund der Ermächtigung des § 126 Absatz 2 Nummer 2 BEG auch die Renten für Schaden im unselbständigen Beruf um 11,3 Prozent erhöht. Die Bestimmung, dass der jeweils geltende Höchstbetrag nicht überschritten werden darf, hat hierbei nur klarstellende Bedeutung, da der Höchstbetrag selbst bereits durch § 33a festgelegt wird.

Zu Nummer 4

Der Höchstbetrag der Rente nach § 95 Absatz 1 BEG wird erhöht. Hierdurch wird auch inhaltliche Kongruenz zu dem § 33 Absatz 4 angefügten, insoweit nur klarstellenden Satz hergestellt. Die entsprechende Ermächtigung findet sich in § 126 Absatz 2 Nummer 1 BEG.

Zu Nummer 5

Aufgrund der Ermächtigung in § 126 Absatz 2 Nummer 3 BEG wurden auch die Freibeträge gemäß § 95 Absatz 3 BEG entsprechend angehoben.

Zu Nummer 6

Von der Ermächtigung nach § 126 Absatz 2 Nummer 3 BEG, die Freibeträge zu erhöhen, ist auch bei § 35 Absatz 3 bis 5 Gebrauch gemacht worden.

Zu Nummer 7

Nach § 166b BEG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Rentenbeträge nach § 156 Absatz 3 BEG und § 157 Absatz 2 BEG angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpÄndG 2023/2024 geschehen.

Zu Nummer 8

Durch das BBVAnpÄndG 2023/2024 ist es notwendig geworden, die erreichbaren Dienstbezüge eines Bundesbeamten in einer vergleichbaren Besoldungsgruppe im Sinne des § 76 Absatz 2 Satz 2 BEG und des § 77 BEG anzuheben. Es wurden daher in die Anlage 4 zu den §§ 15 und 17 (Besoldungsübersicht) neue Spalten mit den ab 1. Dezember 2023 errechneten Vergleichsbeträgen eingefügt. Dabei wurden die Angaben unter Berücksichtigung der Lebenserwartung soweit fortgeführt und angepasst, wie sie für die Bearbeitung der vorhandenen Rentenfälle erforderlich sind.

Zu Nummer 9

Die aufgrund des BBVAnpÄndG 2023/2024 errechneten Erhöhungsbeträge des jährlichen Dienst Einkommens, der jährlichen Versorgungsbezüge, der Jahresrente und der Monatsrente sind der Anlage 5c zu § 22 (Besoldungsübersicht Rente) angefügt worden. Dabei wurden die Angaben unter Berücksichtigung der Lebenserwartung soweit fortgeführt und angepasst, wie sie für die Bearbeitung der vorhandenen Rentenfälle erforderlich sind.

Zu Artikel 4

Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten, damit eine zügige Umsetzung in den beteiligten Bundesländern gewährleistet werden kann.